

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 94 (1996)

Heft: 3

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lentheodoliten TO bis zum Universalinstrument T4, Meridiansucher, Nivelliere, optische Distanzmesser für horizontale und vertikale Latten und eine selbstreduzierende Kippregel.

Die vermutlich letzte klassische Basismessung in der Schweiz, diejenige der Basis Heerbrugg, wurde 1959 ausgeführt. Sie diente der Abklärung von Unstimmigkeiten, die beim Zusammenschluss der Triangulationen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Bodenseeraum aufgetreten waren (vgl. VPK 1/60, 2/60). Ausserdem diente die Basis als Kontrollstrecke für die in Entwicklung stehenden elektronischen Distanzmesser. Die neuen Messtechniken meldeten sich an.

Als sich Berchtold auf Ende 1962 pensionieren liess, hatten die alten Rechner noch keine ernsthafte Konkurrenz erhalten. Aber das änderte sich im Laufe der zehn Jahre, während derer er noch die monatlichen Georapporte besuchte. Die Logarithmentafeln verschwanden, und man arbeitete mit Analogrechner und Computer. Er begrüsste diese Entwicklung, obwohl und gerade weil er Neuerungen nicht nur als Erfolg, sondern auch als Zeichen der Vergänglichkeit verstand. Nach kurzer Krankheit ging sein erfülltes Leben am 3. März 1977 zu Ende.

E. Berchtold, jun.

Beide «Stöckli» bleiben unter bäuerlichem Recht

Der 70 Jahre alte Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebs lebt in einem «Stöckli», das sich in mindestens 700 m Entfernung vom Betriebszentrum und in der Landwirtschaftszone befindet. Es handelt sich bei diesem «Stöckli» um ein Einfamilienhaus mit 15 a Umschwung. Volkswirtschaftsdirektion und Regierungsrat des Kantons Zürich lehnten die Entlassung dieser Parzelle aus dem bäuerlichen Bodenrecht ab. Der Betrieb selber ist dem im Betriebszentrum wohnenden, 37 Jahre alten Sohn des Eigentümers verpachtet. Das Betriebszentrum enthält neben der sechs Zimmer umfassenden Betriebsleiterwohnung noch eine Zweizimmerwohnung, die ebenfalls als «Stöckli» konzipiert ist. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes wies eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Grundeigentümers gegen den Regierungsratsbeschluss ab, so weit auf das Rechtsmittel einzutreten war.

Der Eigentümer hatte auf die geringe Eignung und mangelnde sachliche Notwendigkeit einer zudenenden Funktion der Einfamilienhaus-Liegenschaft für den Betrieb verwiesen. Dem landwirtschaftlichen Bedarf genüge das grosszügige Betriebszentrum mit seinen zwei Wohnungen. Der Regierungsrat sah keine der Ausnahmemöglichkeiten vom Realteilungsverbot verwirklicht. Er rechnete damit, dass in absehbarer Zeit auf diesem Bauerngut ein Bedarf für Wohnraum für drei Generationen entstehen werde. Bis 1992 hatten ebenfalls drei Generationen dieser über langlebige Angehörige verfügenden Familie daselbst gewohnt.

Anwendbarkeits-Voraussetzungen

Dem schriftlichen Bundesgerichtsurteil ist zu entnehmen, dass das BGBB ab 1. Januar 1994 anwendbar ist, sofern im betreffenden Zeitpunkt (noch) kein Rechtsgeschäft über das strittige Grundstück beim Grundbuchamt angemeldet war (Art. 95 Abs. 2 BGBB). Diese Voraussetzung war hier erfüllt. Ob die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Unterstellung unter das BGBB im einzelnen Fall erfüllt sind, beurteilt sich nach einer objektiven Betrachtungsweise, also nicht nach den subjektiven Wünschen Betei-

liger. Die Beurteilung erfolgt ferner losgelöst von der momentanen Situation. Massgebend sind die Bedürfnisse eines normalen Familienbetriebs (Bundesgerichtsentscheid BGE 115 I b 213 ff., Erwägung 3b). Dabei sind stets auch die Fragen des Generationenwechsels und die damit verbundene Notwendigkeit des Wohnraums («Stöckli») für die sich zurückziehende Generation vom Bedeutung. Solcher Wohnraum gilt raumplanerisch als der Landwirtschaftszone konform. Hauptsächlich mit Rücksicht auf das Bundesgesetz über die Raumplanung ist eine Umwidmung eines landwirtschaftlichen Grundstücks nach der Meinung des Bundesgerichtes nur mit Zurückhaltung zu bewilligen.

Diese Zurückhaltung führte hier dazu, mit Rücksicht auf die mögliche Bewohnung des Anwesens durch drei Generationen zur Ablehnung der Freigabe des Einfamilienhauses. Bei der Wohnbedarfsbeurteilung ist zudem nicht auf die Wohnfläche, sondern auf die Zahl der Wohneinheiten (Wohnungen, Einfamilienhäuser) abzustellen. Die Distanz des Einfamilienhauses zum Betriebszentrum schloss die «Stöckli»-Funktion des Erstgenannten nicht aus. (Nicht für die amtliche Entscheidung bestimmtes Urteil 5A.5/1995 vom 4. September 1995.)

R. Bernhard

Recht / Droit

Landwirtschaftliches Boden-Realteilungsverbot streng genommen

Das am 1. Januar 1994 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) bestimmt in Art. 58 Absatz 1, dass von landwirtschaftlichen Gewerben grundsätzlich keine einzelnen Grundstücke oder Grundstückteile abgetrennt werden dürfen. Dieses sogenannte Realteilungsverbot stand in einem vom Bundesgericht beurteilten Fall aus dem Zürichbiet einer Entlassung des einen von zwei zum Betrieb gehörenden «Stöckli» (Alterssitze) aus der Unterstellung unter das bäuerliche Bodenrecht im Wege.

Weisungen gegen Rutschungsgefahren

Freiburger Gemeindeautonomie unberührt

Schwerwiegende Geländerutschungen im Kanton Freiburg veranlassten den Staatsrat zu Sofortmassnahmen und dann zu Weisungen an ihm untergeordnete Dienststellen. Das Bundesgericht trat auf Autonomiebeschwerden dreier Gemeinden gegen diese Weisungen nicht ein.

Im Frühjahr 1994 entstand in der seit 1972 bestehenden Bauzone Falli-Hölli in der freiburgischen Gemeinde Plasselb eine bedeutende Geländerutschung. Sie beschädigte zahlreiche Chalets schwer. Etliche mussten abgebrochen werden.

Vermessungstechnik

- Laser- und Nivelliergeräte
- Kabellichtlote / Längenmessgeräte
- Vermessungsgeräte und Zubehör
- Vermarkungsartikel
- Kompas / Neigungs-Gefällmesser

Zeichentechnik

- Zeichenmaschinen / Tische
- Wandzeichenanlagen
- Hänge- und Schubladenplanschränke
- Leuchttische / Leuchtkästen
- Beschriftungsgeräte / Planimeter

Technische Büroeinrichtung: – von «A» bis «Z»

Wernli & Co

Telefon 062 / 721 01 75
Fax 062 / 721 01 76

Dorfstrasse 272
5053 Staffelbach

Rubriques

Sofortmassnahmen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg erliess am 28. Juni 1994 Sofortmassnahmen und unterstellt ausgesprochene Rutschgebiete einer besonderen Genehmigungspflicht bezüglich der Orts- und Detailbebauungspläne sowie der Baubewilligungsverfahren. Eine 1976 errichtete, vorläufige Übersichtskarte der Rutschgebiete erachtete er als zu ungenau. Er sah es für unverhältnismässig an, nun Planungszonen für alle in dieser Karte eingetragenen, ausgesprochenen Rutschgebiete festzusetzen. Er beauftragte die «Kommission für Naturgefahren ausgesetzte Grundstücke», sämtliche genehmigten oder zur Genehmigung vorgesehenen Bauzonen, welche sich in ausgesprochenen Rutschgebieten befinden, zu überprüfen und in drei Kategorien einzuteilen: 1. problemlos und ohne weitere Untersuchungen überbaubar, 2. überbaubar bei Beibringen eines Nachweises, dass die Naturgefahr mit vernünftigen und finanziell tragbaren Massnahmen gebannt werden kann, und 3. Bauverbotsgebiete, die nicht in die Bauzone aufgenommen werden können oder aus dieser ausgesont werden müssen.

Weisungen

Am 24. Januar 1995 ordnete der Staatsrat auf Grund des Kommissionsberichts an, dass die Verfahren zur Genehmigung von Ortsplanungen und Detailbebauungsplänen sowie Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen bei Land in ausgesprochenem Rutschgebiet einer besonderen Ordnung unterstellt werden. Bei Kategorie 1 ist eine Begutachtung durch die Naturgefahrenkommission zwingend. In Kategorie 2 sollen Bauzonen nicht genehmigt und Baubewilligungen nicht erteilt werden, bevor nicht ein geeigneter Sicherheitsnachweis, mittels geeigneter Massnahmen, erbracht ist; Gemeindereglemente sind dem anzupassen. Hinsichtlich der Kategorie 3 sollen Ortsplanungen nicht genehmigt und bestehende geändert werden; Neubauten dürfen nicht bewilligt und Ausbesserungsarbeiten nur beschränkt vorgenommen werden.

Staatsrechtliche Beschwerden

Die Gemeinden Plaffeien, Geyerz und La Roche erheben gegen diesen Beschluss staatsrechtliche Beschwerden, auf welche die I. Öffentlichrechte Abteilung des Bundesgerichtes jedoch in drei nicht zum Abdruck in der amtlichen Entscheidssammlung bestimmten Urteilen nicht eintrat. Die Gemeinden beriefen sich auf ihre Autonomie, die vom Kanton verletzt wurde. Plaffeien machte zusätzlich eine Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit) und Art. 22ter (Eigentumsgarantie) sowie von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verfahrensgarantien) geltend.

Das Bundesgericht erachtete die angefochtenen Bestimmungen als interne Weisung an die Baudirektion, welche die kommunalen Planungs- und Baureglemente mit vorgängiger Zustimmung des Staatsrates (Art. 81 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes) genehmigt. Da diese interne

Weisung keine neuen Verpflichtungen für die Gemeinden mit sich bringt und deren Kompetenzen nicht einschränkt, ist sie nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbar. Entscheide, mit denen eine Planung nicht genehmigt werden, bleiben dagegen beschwerdefähig. So weit der angefochtene Beschluss Änderungen von Planungen und Gemeindereglementen herbeiführen wird, wird der Kanton nicht anstelle der Gemeinden handeln. Der Beschluss hält lediglich die Baudirektion zu einem bestimmten Verhalten gegenüber den Gemeinden an, die innerhalb ihrer Kompetenzen tätig werden.

Baubewilligungen werden im übrigen im Kanton Freiburg vom Oberamtmann des Bezirks und nicht von den Gemeinden erteilt, die nur eine Beurteilung abgeben. Das Gemeinderecht findet nur Anwendung, so weit es übergeordnetem Recht nicht widerspricht. Art. 152 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes bestimmt zudem, dass auf einem durch Naturgefahren schwer bedrohten Grundstück keine Bauten erstellt werden dürfen. Der angefochtene Beschluss stellt auch in bezug auf das Baubewilligungsverfahren eine Richtlinie für die Anwendung materiellen Rechts durch die hierarchisch der sie erlassenden Stelle untergeordnete Behörde dar. Er ändert weder die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer noch die Zuständigkeit der Gemeinden in direkter Weise. Bei Verweigerung einer Baubewilligung kann diese immer noch vom Grundeigentümer oder von der Gemeinde beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden. Es liegt auch insoweit kein anfechtbarer Entscheid vor. (Urteil IP.131, 141, 139/1995 vom 28. September 1995.)

R. Bernhard

Kalifornien, Schweden und Finnland und eine Übersichtskarte der in der BRD vorhandenen Fernleitungssysteme. Sodann sind Ausführungen zu den Konzepten von Fernversorgungen sowohl in wasserwirtschaftlicher als auch in technischer Hinsicht enthalten, die bis zur Gestaltung der Leitungen im Längenprofil mit den zugehörigen Ent- und Belüftungen sowie Entleerungen, der hydraulischen Dimensionierung und der Druckstossfassung und Druckstossbegrenzung reichen. Anschliessend werden die klassischen Kapitel der Wasserversorgungstechnik mit Blick auf Bau und Betrieb von Fernversorgungen besprochen, wie Wassergewinnung, Aufbereitung, Ferntransport mit den zugehörigen Leitungsmaterialien, Armaturen, Behältern usw., die Verteilung des Fernwassers und der Betrieb von Fernwasserversorgungen, bis hin zur Betriebs- und Anlageüberwachung, zur Wartung und Instandhaltung, zur Erhaltung der Wasserqualität und zu Veränderungen des Wassers bei Transport und Verteilung.

Wie ein roter Faden läuft die glückliche Symbiose durch das Werk, das die Handschrift des Hochschuldozenten und des mit der Bau- und Betriebspraxis einer Fernwasserversorgung gleichermassen vertrauten Fachmannes trägt. Von besonderem Interesse sind die hervorragenden, aus dem Erfahrungsschatz der Bodensee Wasserversorgung stammenden Prinzipskizzen und die Weitergabe der vielen im Laufe von mehr als 20 Jahren praktischer Arbeit bei der Bodensee Wasserversorgung gesammelten Erfahrungen. Somit steht außer Zweifel, wer sich über den neuesten Stand der Fernwasserversorgung orientieren will, der greift zum «Naber». Damit wird ihm im Schlusskapitel auch gleich ein beherzigenswerter, globaler Ausblick in die Wasserversorgung der Zukunft verpasst.

E. Trüeb

Schweizerischer Bund für Naturschutz (Hrsg.):

Mehr Raum für die Natur

Ziele, Lösungen, Visionen im Naturschutz
Ott Verlag, Thun 1995, 350 Seiten, Fr. 69.–, ISBN 3-7225-6759-9.

«Mehr Taten als Worte» forderte Nationalrat Christoph Eymann, Präsident des Nationalen Komitees zum Europäischen Naturschutzjahr anlässlich der Vernissage des neuen Standardwerkes über Naturschutz. Naturschutz könne nicht länger den Naturschützern überlassen bleiben, sagte Eymann, und forderte von all jenen, welche bei ihrer Arbeit oder in ihrer Freizeit mit der Natur in Berührung kommen, sich auf die Ziele des Naturschutzes auszurichten: Ingenieure, Architekten, aber auch Gemeindebehörden oder Wirtschaftskapitäne. Das neue Werk über Naturschutz zeigt, wie die Natur in Zukunft auf hundert Prozent der Fläche mehr Raum und Freiheit gewinnen kann. Der Schweizerische Bund für Naturschutz gibt das Werk als aktuellen Beitrag zum Europäischen Naturschutzjahr 1995 heraus. Es ent-

Fachliteratur Publications

G. Naber:

Fernwasserversorgung

Herausgegeben von der Bodensee Wasserversorgung, Verlag Oldenbourg, München 1996, 224 Seiten, DM 98.–, ISBN 3-486-26345-5.

Nach einem Überblick von Oberbürgermeister Dr. h.c. Manfred Rommel, Stuttgart, über die Bildung von Zweckverbänden zur Sicherstellung der Wasserversorgung in den Wassermangelräumen von Baden-Württemberg holt der Verfasser weit aus in die Antike und zeigt vor allem die schon stark entwickelte Fernwassertechnologie der Griechen und Römer auf. Darauf folgen ein Hinweis auf die Bedeutung der Fernwasserversorgung in der Neuzeit mit Beispielskizzen aus Österreich,